

Informationsblatt zur Gewerbesteuer

I. Hinweise zur Gewerbesteuerveranlagung:

Die Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt auf der Grundlage des vom Finanzamt erteilten Gewerbesteuermessbescheides. Im Gewerbesteuermessbescheid legt das Finanzamt unter anderem fest, wer Steuerschuldner ist, wann die Steuerpflicht beginnt und wie hoch der für die Höhe der Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbesteuermessbetrag ist. Ebenso entscheidet das Finanzamt, wann die Steuerpflicht beendet ist.

Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer ist die Stadt Sassenberg gesetzlich an den Grundlagenbescheid des Finanzamtes gebunden; sie hat kein Prüfungsrecht hinsichtlich der Richtigkeit der vom Finanzamt im Gewerbesteuermessbescheid getroffenen Feststellungen. Die Gewerbesteuer berechnet sich durch Anwendung des vom Rat der Stadt Sassenberg festgelegten Hebesatzes auf den vom Finanzamt vorgegebenen Gewerbesteuermessbetrag.

Entscheidungen, die das Finanzamt durch den Gewerbesteuermessbescheid getroffen hat, können nur durch Anfechtung des Gewerbesteuermessbescheides im Einspruchsverfahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt, nicht jedoch durch Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid der Stadt Sassenberg angegriffen werden.

II. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung / Widerspruchsverfahren:

Den Gemeinden/Städten steht kein Prüfungsrecht hinsichtlich der Grundlagenfestsetzungen zu!

Dies bedeutet für Sie, ein Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid der Stadt Sassenberg (sog. Folgebescheid) kann nur Erfolg haben, wenn z. B.

- die Stadt Sassenberg einen anderen als im Messbescheid festgestellten Adressaten mit der Steuer belastet hat,
- die vom Finanzamt festgesetzte Grundlage falsch übernommen oder
- der falsche Hebesatz angewendet wurde.

Nimmt das Finanzamt eine Änderung oder Aufhebung des Gewerbesteuermessbescheides vor, ist die Stadt Sassenberg - unabhängig davon, ob die im Gewerbesteuerbescheid der Stadt Sassenberg enthaltene Rechtsbehelfsfrist bereits abgelaufen ist - verpflichtet, den Gewerbesteuerbescheid ebenfalls entsprechend zu ändern oder aufzuheben.

Ein gegen den Gewerbesteuerbescheid der Stadt Sassenberg erhobener Widerspruch, der sich inhaltlich ausschließlich gegen die vom Finanzamt im Gewerbesteuermessbescheid getroffenen Feststellungen richtet, würde abgewiesen.

III. Hinweise zu Gewerbesteuervorauszahlungen:

Die Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Gewerbesteuergesetz) sind festzusetzen

- von der Gemeinde/Stadt grundsätzlich auf der Grundlage der letzten Veranlagung oder
- vom Finanzamt (durch Messbescheid für Vorauszahlungszwecke).

Vorauszahlungen sind ihrer Eigenschaft nach stets Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 Abgabenordnung). Solange dieser Vorbehalt gilt, kann die Anpassung bis zum Ende des 15. auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats erfolgen. Der Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist **rechtzeitig** an das zuständige Finanzamt zu richten.

In der Praxis bedeutet dies, dass im Falle einer Anpassung kein Widerspruch erforderlich ist, sondern ein Antrag auf Änderung des Vorauszahlungsmessbetrages an das Finanzamt zu richten ist. Dem Antrag sollte

eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung beigelegt werden.

Die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollziehung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen liegen nicht vor. Grundsätzlich ist es für eine Aussetzung erforderlich, dass die Verfügung, deren Vollziehung ausgesetzt werden soll, angefochten worden ist. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen beim Finanzamt zu erwirken. Dieser Antrag ist jedoch keine Anfechtung und kann daher **nicht zu einer Aussetzung der Vollziehung** führen.

Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Gewerbesteuerbescheides sind die Gewerbesteuerzahlungen grundsätzlich zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind auch dann in festgesetzter Höhe zum entsprechenden Fälligkeitstermin zu entrichten, wenn die Vorauszahlungen später herabgesetzt werden und dies zu einer Erstattung führt.

Die Gewährung einer zinslosen Stundung kommt für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nicht in Betracht.

Eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn eine grundsätzlich unstrittige Gewerbesteuerverbindlichkeit wegen vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten nicht zum Fälligkeitstermin erfüllt werden kann.

IV. Hinweise zur Zahlungsverpflichtung:

Die Zahlungsverpflichtung wird durch Widerspruch / Einspruch beim Finanzamt nicht gehemmt.

Die Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung besteht nur, wenn es sich um einen angefochtenen Verwaltungsakt (Grundlagenbescheid) handelt und ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungsaktes seitens des Finanzamtes bestehen. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist an das zuständige Finanzamt zu richten.

In **begründeten** Fällen sind Stundungen (Ratenzahlungen) der Gewerbesteuer-Verbindlichkeiten **rechtzeitig** vor Fälligkeit bei der Stadt Sassenberg zu beantragen.

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass

die Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine **erhebliche Härte** bedeuten würde (eine erhebliche Härte liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige erheblich härter getroffen wird als andere Steuerpflichtige),

Stundungsbedürftigkeit und **Stundungswürdigkeit** vorliegen,

der **Anspruch** durch die Stundung **nicht gefährdet** erscheint

und in der Regel **ein Antrag** des Schuldners vorliegt, sowie

eine Bestätigung der Hausbank vorgelegt wird, dass der **Kreditrahmen ausgeschöpft** ist und

Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister